

Richtlinien über die Stiftung und Verleihung eines Kulturpreises der Gemeinde Gangelt

§ 1

Die Gemeinde Gangelt verleiht an Vereine, Gruppen, Einrichtungen oder dergleichen sowie an Einzelpersonen, die durch hervorragende Leistungen, ein beispielhaftes Engagement, einen einzigartigen Erfolg oder in sonstiger außergewöhnlicher Weise in sportlichen, musischen, kulturellen, sozialökologischen oder anderen gesellschaftlichen Bereichen sich um die Belange der Gemeinde besondere Verdienste erworben sowie ihren Ruf und ihr Ansehen über die Grenzen hinweg gefördert haben oder in sonstiger herausragender Weise werbewirksam für die Gemeinde in Erscheinung getreten sind, einen Kulturpreis.

§ 2

Die Vorschläge für mögliche Kulturpreisträger können vom Rat der Gemeinde, von einem seiner Ausschüsse, der Verwaltung oder aus der Mitte der Bevölkerung eingereicht werden.

§ 3

Der Kulturpreis wird aufgrund eines Ratsbeschlusses in Form einer Geldzuwendung und unter Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 4

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in Anwesenheit des Preisträgers.